

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**76. Jahrgang**

**Nr. 43**

**Montag, den 02. November 2020**

---

## Sonderblatt

**Seite 220/221**

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 23.10.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt

---

## **Amtsblatt**

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung  
der  
Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 23.10.2020 zur Verhütung  
und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Be-  
reichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung  
gilt,  
vom 02.11.2020**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

**I.**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 23.10.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, wird aufgehoben.

**II.**

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung:**

**Zu Ziffer I:**

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

Durch Neufassung der CoronaSchVO mit Wirkung zum 02.11.2020 werden einheitliche Vorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen. Damit entfällt auch die bisherige Regelung des § 15a CoronaSchVO für Gebiete mit hoher Inzidenz. Die darauf gestützten kommunalen Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungen sind daher aufgrund der landesweiten Regelungen grundsätzlich obsolet und aufzuheben. Eine einheitliche Rechtslage schafft Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und erleichtert die Umsetzung im Vollzug der Vorschriften.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in öffentlichen Gebäuden ergibt sich ab dem 02.11.2020 aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO. Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) aus einem herausragenden Anlass sind nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO ab dem 02.11.2020 bis zum 30.11.2020 untersagt, sodass auch eine Anzeigepflicht entfällt.

**Zu Ziffer II:**

Die Aufhebung erfolgt mit sofortiger Wirkung, um die erforderliche einheitliche Regelung im Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

**Zu Ziffer III:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 02. November 2020

Kreis Mettmann  
In Vertretung  
Hanheide  
Ltd. Kreisrechtsdirektor